

Für das Nachschlagewerk' Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

117

- 3. NOV. 1970

Gesetz ZPO § 212 a, ArbGG § 9 Abs 1 Satz 1

Leitsätze

1. Die Zustellung eines Urteils nach § 212 a ZPO ist grundsätzlich als an dem Tag bewirkt anzunehmen, an dem es im Büro des Prozeßbevollmächtigten eingegangen und von dem Büro dem Prozeßbevollmächtigten vorgelegt ist, ohne daß dieser zu erkennen gegeben hat, er wolle die Zustellung nicht als bewirkt ansehen.
2. Wird das Empfangsbekenntnis nach § 212 a ZPO erst später und mit einem späteren Datum unterschrieben, steht aber fest, wann das Urteil dem Prozeßbevollmächtigten von seinem Büro vorgelegt worden ist und daß er bei dieser Vorlage nicht hat erkennen lassen, er wolle die Zustellung nicht als bewirkt ansehen, so ist das auf dem Empfangsbekenntnis vermerkte Datum für die Zeit der Zustellung nicht ausschlaggebend.
- 3 Dem Prozeßbevollmächtigten steht auf dem Gebiet des Zustellungswesens sein amtlich bestellter Vertreter gleich.
4. Der Rechtsmittelkläger muß die Rechtzeitigkeit seines Rechtsmittels dartun, es gilt hier der Freibeweis.
5. Auch im Rahmen des Freibeweises sind die Parteien darlegungspflichtig, von Amts wegen können Ermittlungen nicht angestellt werden.

Aktenzeichen 1 AZR 206/70

Urteil des BAG vom 3 November 1970

LAG Rheinland-Pfalz



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 AZR 206/70

Im Namen des Volkes!

3 Sa 216/69 Rheinland-Pfalz

Urteilstenor zugestellt
am 4 November 1970

gez Henkelmann,
Regierungshauptsekretarin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß
§ 128 Abs 2 ZPO am 3 November 1970 durch die Bundesrichter Wichmann, Wendel und die Bundesrichterin Professorin Dr Hilger sowie die Bundesarbeitsrichter Hümme und Hirschmann für Recht erkannt

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz
vom 27 Mai 1970 - 3 Sa 216/69 - wird auf
Kosten des Klagers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand

Der Kläger macht mit der Klage gegen den Beklagten, der bei ihm als Kraftfahrer beschäftigt war, einen Schadenersatzanspruch geltend, weil dieser fahrlässig ein Kraftfahrzeug des Klägers beschädigt habe. Das Arbeitsgericht hat, dem Antrag des Beklagten entsprechend, die Klage abgewiesen. Am 26. Juni 1969 ist verfügt worden, das Urteil erster Instanz an die Prozeßbevollmächtigten der Parteien gemäß § 212 a ZPO zuzustellen, diese Verfügung ist am 10. Juli 1969 ausgeführt worden. Der Prozeßbevollmächtigte des Beklagten, der in L, dem Sitz der Zweigstelle des Arbeitsgerichts, ansässig ist, hat den Empfang des Urteils unter dem 11. Juli 1969 bestätigt, während die Eingangsbestätigung des Prozeßbevollmächtigten des Klägers, der in dem 15 Bahnkilometer von I entfernten A ansässig ist, das Datum des 21. Juli 1969 trägt und am 30. Juli 1969 bei dem Arbeitsgericht wieder eingegangen ist.

Als das Urteil erster Instanz im Büro des Prozeßbevollmächtigten des Klägers einging, befand sich dieser im Urlaub. Sein amtlich bestellter Vertreter hat das Empfangsbekenntnis unterschrieben. Auf dem dem Prozeßbevollmächtigten des Klägers zugegangenen Urteil befinden sich zwei Eingangsstempel, der eine vom 14. Juli 1969, der andere vom 5. August 1969. Die Berufung des Klägers ist am 30. Juli 1969 beim Landesarbeitsgericht eingegangen.

Der Prozeßbevollmächtigte des Klägers hat in der Berufungsinstanz vorgetragen, es sei nicht mehr festzustellen, wann das Urteil erster Instanz in seinem Büro eingegangen ist. Die eingehende Post werde am Tage des Eingangs vorgelegt. Das sei auch im Juli 1969 geschehen,

- 3 -



so daß sein amtlich*bestellter Vertreter das Urteil am Tage des Eingangs zu Gesicht bekommen habe. Sein amtlich bestellter Vertreter habe die Berufungsfrist auf den 4. August 1969 notieren lassen. Am 29. Juli 1969 sei das Urteil erster Instanz an die hinter dem Kläger stehende Rechtsschutzversicherung gesandt worden.

Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers wegen Versäumung der Berufungsfrist als unzulässig verworfen, es hat die Revision zugelassen. Mit dieser erstrebt der Kläger die Aufhebung des Urteils zweiter Instanz und die Zurückverweisung des Rechtsstreits an das Landesarbeitsgericht. In der Revisionsbegründung heißt es: "Das erstinstanzliche Urteil ist am 14. 7. 1969 beim Prozeßbevollmächtigten des Klägers eingegangen." Der Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision. Beide Parteien haben sich mit einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren einverstanden erklärt.

Entscheidungsgründe

Das Landesarbeitsgericht geht davon aus, daß das Urteil erster Instanz dem Prozeßbevollmächtigten des Klägers am 14. Juli 1969 zugestellt worden sei, da die Berufung erst am 30. Juli 1969 eingegangen sei, sei sie verspätet. Dieser Auffassung ist entgegen der in der Revisionsbegründung vertretenen Ansicht zuzustimmen.

Zwar weist die Revision zutreffend darauf hin, daß zur Wirksamkeit einer Zustellung nach § 212 a ZPO folgende Voraussetzungen genügen:

1. der Wille der Geschäftsstelle, das Schriftstück dem Adressaten zum Verbleib zuzustellen,



- 4 -

2. die Übermittlung des Schriftstücks an den Adressaten in der Weise, daß dieser Gewahrsam an dem Schriftstück erlangt,
3. der Wille des empfangenden Anwalts, das erkennntermaßen in seinen Gewahrsam gelangte Schriftstück als zugestellt anzunehmen,
- 4 die Ausstellung einer mit Datum und Unterschrift versehenen schriftlichen Empfangsbestätigung des Anwalts, an den die Zustellung erfolgen sollte (BGHZ 30, 335 [336] mit weiteren Nachweisen)

Diese Voraussetzungen sind im Streitfall entgegen der Ansicht des Klagers erfüllt

- a) Die Geschäftsstelle des Arbeitsgerichts hat den Willen gehabt, das Urteil erster Instanz dem Prozeßbevollmächtigten des Klagers zum Verbleib zuzustellen, sie hat auch das Urteil erster Instanz an den Prozeßbevollmächtigten des Klagers in der Weise übermittelt, daß dieser Gewahrsam daran erlangt. Beides ergibt sich aus der Zustellungsverfügung mit dem Ausführungsvermerk auf Bl. 11 Rückseite der Vorakten. Dabei spielt es keine Rolle, daß sich der Prozeßbevollmächtigte des Klagers zur maßgeblichen Zeit in Urlaub befand, denn im Bereich des Zustellungswesens steht ihm sein amtlich bestellter Vertreter gleich (Baumbach-Lauterbach, ZPO, 30. Aufl., § 212 a Anm. 1 i. V. mit § 198 Anm. 1 A).
- b) Es ist ferner davon auszugehen, daß der amtlich bestellte Vertreter des Prozeßbevollmächtigten des Klagers in dem Zeitpunkt, in dem ihm das Urteil erster Instanz vorgelegt wurde, den Willen gehabt hat, das erkennntermaßen in seinen Gewahrsam gelangte Schriftstück als zugestellt anzunehmen.

Wird einem Rechtsanwalt im Zustellungsverfahren nach § 212 a ZPO das zuzustellende Schriftstück vorgelegt, so daß er in der Lage ist, nicht nur von seinem

- 5 -



- 5 -

Inhalt Kenntnis zu nehmen, sondern auch zu erkennen, daß ihm das Schriftstück von der zustellenden Stelle mit der Absicht der Zustellung übermittelt worden ist, unterläßt er es aber, zur Zeit des Eingangs des Schriftstücks bei ihm das Empfangsbekenntnis zu unterschreiben und zurückzusenden, so hindert das nicht die Annahme, daß er bereits bei der Empfangnahme des Schriftstücks den Willen gehabt hat, dieses als zugestellt anzunehmen (BGHZ 30, 299 [302]) Wird die Bestätigung dann später an das zustellende Gericht zurückgesandt, so berechtigt das, wenn nicht besondere Umstände zu einer anderen Beurteilung zwingen, zu der Annahme, daß der Zustellungs-Empfänger bereits bei dem Empfang des Schriftstücks den Willen gehabt hat, das Schriftstück als zur Zeit des Zugangs zugestellt anzunehmen (vgl die vom BGH aaO zitierten Entscheidungen des Reichsgerichts JW 99, 176 und Seufferths Archiv Band 58, 472 f.) In einem solchen Fall muß mangels entgegenstehender Anhaltspunkte angenommen werden, daß das Empfangsbekenntnis, wie es in dem Tatbestand der in JW 99, 176 abgedruckten Entscheidung der Fall gewesen war, zunächst versehentlich unvollzogen liegengeblieben ist Wird dann das Schriftstück, das zur Zustellung übersandt war, nicht zurückgeschickt und wird auch sonst nicht zum Ausdruck gebracht, daß der Prozeßbevollmächtigte die Zustellung nicht als vollzogen ansehen will- etwa weil er das Mandat niedergelegt hat oder sich aus anderen Gründen nicht für berechtigt hält, die Zustellung in Empfang zu nehmen - , so muß davon ausgegangen werden, daß der Prozeßbevollmächtigte bereits in dem Augenblick, in dem er erkanntermaßen den Gewahrsam an dem Schriftstück erlangt hat, den Willen gehabt hat, die Zustellung als bewirkt anzusehen

- 6 -



- 6 -

Andernfalls müßte unterstellt werden, daß der Prozeßbevollmächtigte sich vorsätzlich eines Standesvergehens und eines Verstoßes gegen das Beschleunigungsgebot des § 9 Abs 1 Satz 1 ArbGG, das im Rahmen des § 212 a ZPO auch für den bei der Zustellung mitwirkenden Prozeßbevollmächtigten gilt, schuldig machen wollte. Solange für eine solche Unterstellung keine handfesten Gründe vorliegen, muß sie unterbleiben.

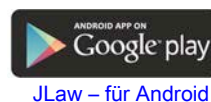
Es spricht somit in Fällen vorliegender Art eine Vermutung für das Vorhandensein des Willens des Rechtsanwalts, das ihm vorgelegte Schriftstück als zugestellt anzunehmen. Diese Vermutung muß die Partei widerlegen, die Rechte aus dem Fehlen eines solchen Willens herleiten will. Da es sich hier um eine Zulässigkeitsvoraussetzung der Berufung handelt, ist dies der Kläger, der die Berufung eingelegt hat. Dabei sind die Regeln des Freibeweises anzuwenden (BAG AP Nr 1 zu § 212 a ZPO mit zustimmender Anmerkung von Zeuner).

Der Kläger hat den ihm obliegenden Beweis nicht erbracht. Es spricht alles dafür, daß der amtlich bestellte Vertreter des Prozeßbevollmächtigten des Klägers am 14. Juli 1969 den Willen gehabt hat, das ihm an diesem Tage vorgelegte Urteil erster Instanz als zugestellt anzunehmen. Etwas anderes hat auch der Kläger im Streitfall nicht substantiiert vorgetragen. Wenn laut Eingangsstempel des Arbeitsgerichts auf dem Empfangsbekenntnis vom 30. Juli 1969 dieses nicht einmal unweizuglich nach der Ausfüllung an das Gericht zurückgeschickt und wenn das Urteil erst am 29. Juli 1969 an die Versicherungsgesellschaft übersandt worden ist, wie der Prozeßbevollmächtigte des Klägers selbst vortragt, so läßt das eher den Schluß auf eine nicht ausreichend korrekte Handhabung der Vorgänge

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



durch das Büro des Prozeßbevollmächtigten des Klägers zu als darauf, daß der amtlich bestellte Vertreter des Prozeßbevollmächtigten des Klägers keinen Annahmewillen gehabt hatte. Daran ändert auch die Tatsache nichts, daß der amtlich bestellte Vertreter des Prozeßbevollmächtigten des Klägers die Berufungsfrist auf den 4. August 1969 hat notieren lassen. Ob er diese Frist falsch berechnet oder ob er sich in einem Rechtsirrtum über die Erfordernisse einer Zustellung nach § 212 a ZPO befunden hat, kann dahingestellt bleiben, in beiden Fällen wäre damit das Fehlen eines Annahmewillens nicht dargetan. Etwa sich hieraus ergebende Unklarheiten können nicht zu Lasten des Beklagten gehen, zumal der Prozeßbevollmächtigte des Klägers es unterlassen hat, sich um die Beibringung einer Erklärung seines amtlich bestellten Vertreters zu bemühen. Von Amts wegen können Ermittlungen in Fällen vorliegender Art nicht angestellt werden (BAG 6, 76 [80] = AP Nr. 1 zu § 56 ZPO, AP Nr. 1 zu § 212 a ZPO [zu I 3 der Gründe]).

c) Schließlich liegt auch das in § 212 a ZPO geforderte Empfangsbekenntnis vor. Dieses trägt zwar das Datum vom 21. Juli 1969. Dieses Datum ist aber dann nicht mehr maßgeblich, wenn seine Fehlerhaftigkeit nachgewiesen ist und das richtige Datum feststeht (BGHZ 35, 236 [238 f.] mit weiteren Nachweisen, Stein-Jonas, ZPO, 19. Aufl., § 198 Anm. II 5, Baumbach-Lauterbach, aaO, § 198 Anm. 2 b). Das ist hier der Fall.

Auf dem Urteil erster Instanz befindet sich ein Eingangsstempel, aus dem sich ergibt, daß das Urteil erster Instanz am 14. Juli 1969 im Büro des Prozeßbevollmächtigten des Klägers eingegangen ist. In der Revisionsbegründung trägt der Kläger selbst vor, das



- 8 -

Urteil erster Instanz sei am 14 Juli 1969 bei seinem Prozeßbevollmächtigten eingegangen. Im Schriftsatz vom 26. Mai 1970 hatte der Kläger vorgetragen, sein amtlich bestellter Vertreter habe das Urteil erster Instanz am Tage des Eingangs zu Gesicht bekommen. Angesichts dieses eigenen Vortrags des Klägers in Verbindung mit dem Eingangsstempel auf dem Urteil erster Instanz steht fest, daß das Datum auf dem Empfangsbekenntnis unrichtig ist und richtig "14 Juli 1969" lauten muß.

Damit ist auch die oben zu 4 genannte Voraussetzung erfüllt. Die Frage, welche Bedeutung dem Empfangsbekenntnis überhaupt zukommt (vgl. dazu auch BGHZ 41, 337 [339 ff.]), bedarf deshalb keiner Entscheidung.

gez. Wichmann

Wendel

Hilger

Humme

Hirschmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)